

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE)

vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

zum Thema:

**Neonazis marschieren durch Marzahn: Demogeschehen am 19. Oktober 2024
und Zusammenhänge zu den Razzien gegen Rechts am 23. Oktober 2024**

und **Antwort** vom 24. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Dezember 2024)

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (Bündnis 90 / Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20828

vom 7. November 2024

über Neonazis marschieren durch Marzahn: Demogeschehen am 19. Oktober 2024 und
Zusammenhänge zu den Razzien gegen Rechts am 23. Oktober 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben an der Neonazi-Demonstration unter dem Titel „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ am 19. Oktober 2024 in Marzahn teilgenommen und wie viele Personen haben an der zuvor angemeldeten Demonstration von Demokrat*innen unter dem Motto „Patriarchat sterben lassen – Antifaschisten kämpfen“ teilgenommen?

Zu 1.:

An der Versammlung „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ nahmen ca. 100 Personen teil.

An der Versammlung „Patriarchat sterben lassen – Antifaschisten kämpfen“ nahmen ca. 1.300 Personen teil.

2. Wer waren die Anmelder*innen der Neonazi-Demonstration am 19. Oktober 2024 in Marzahn?

Zu 2.:

Die Versammlung „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ wurde von einer Einzelperson angezeigt. Im Rahmen des Kooperationsgesprächs mit der Polizei Berlin gab

sich eine zweite Einzelperson als weiterer Anmelder sowie Versammlungsleiter zu erkennen. Weitere Angaben zu diesen Personen sind aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Welche rechtsextreme und neonazistische Gruppierungen waren Teil der rechten Demonstration?

Zu 3.:

Zu den Teilnehmenden der Versammlung „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ am 19.10.2024 in Marzahn-Hellersdorf gehörten Angehörige von digital vernetzten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, die unter verschiedenen Labels und Gruppenbezeichnungen seit Sommer 2024 aktiv und mobilisierungsfähig sind. Zudem waren Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) vor Ort.

4. Zu welchen Straftaten kam es aus den Reihen der Neonazi-Demonstration und ihren Teilnehmenden am 19. Oktober 2024?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin führt mit Stand vom 14. November 2024 Ermittlungen zu drei Verstößen wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, zwei Verstößen gegen das Waffengesetz sowie einer Körperverletzung zum Nachteil einer Versammlungsteilnehmerin des Aufzugs „Patriarchat sterben lassen – Antifaschisten kämpfen“.

5. Wie bewertet der Senat die Gewaltbereitschaft der Teilnehmenden der Neonazi-Demonstration?

Zu 5.:

Die Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, die sich unter verschiedenen Labels im Internet vernetzen, sind gewaltorientiert. Seit Sommer 2024 provozierten Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aus diesem Spektrum in verschiedenen Städten Teilnehmende von Christopher-Street-Day-Veranstaltungen. In Berlin suchten sie zudem die Auseinandersetzung mit Personen, die sie dem linken Spektrum zugeordnet hatten. Dabei kam es mindestens zweimal zu Gewalttätigkeiten gegen aus ihrer Perspektive politische Gegner.

Im konkreten Fall der Versammlung „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ hat die Bewertung des Landeskriminalamts Berlin keine Hinweise für einen gewalttätigen Verlauf ergeben.

Mit Ausnahme der zur Frage 4 benannten Körperverletzung wurden durch die Polizei Berlin während der Versammlung keine Feststellungen in Bezug auf eine tatsächliche Gewaltbereitschaft der Versammlungsteilnehmenden getroffen.

6. Am 23. Oktober gab es Razzien gegen Neonazis in Berlin. Wie viele dieser Personen waren am 19. Oktober 2024 bei der erwähnten rechtsextremen Demonstration in Marzahn zugegen?

Zu 6.:

Von den von Hausdurchsuchungen betroffenen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten waren einzelne bei der Demonstration am 19.10.2024 anwesend.

7. Welche Maßnahmen wurden im Vorfeld und vor Ort ergriffen, um ein Zusammentreffen von Neonazis und Teilnehmenden der Demonstration „Patriarchat sterben lassen – Antifaschisten kämpfen“ zu verhindern?

Zu 7.:

Das Einsatzkonzept der Polizei Berlin zielte in den Phasen vor, während und nach der Versammlung strikt darauf ab, gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern bzw. zu unterbinden und ein Aufeinandertreffen oppositärer Gruppen abzuwenden. Hierfür wurden Einsatzabschnitte gebildet, die sowohl die beiden Versammlungen als auch den Nahbereich der Aufzugstrecken schützten.

8. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Teilnehmende der Neonazi-Gegendemonstration z.B. zu Fuß oder mit Elektrorollern, vom Zwischenstopp auf der Märkischen Allee zum Edeka in der Raoul-Wallenberg-Str. gelangten, noch während vor dem Supermarkt die weitaus größere Hauptdemonstration stattfand und dort Antifaschist*innen provoziert haben?

Zu 8.:

Entsprechende Sachverhalte sind der Polizei Berlin mit Stand vom 14. November 2024 nicht bekannt.

9. Wie erklärt der Senat, dass die Neonazi-Gegendemonstration mit kurzer zeitlicher Verzögerung auf gleichen Demoroute laufen konnte wie die antifaschistische Hauptdemonstration?

Zu 9.:

Von dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz und Artikel 26 der Verfassung von Berlin) ist das Recht der veranstaltenden Person umfasst, darüber zu bestimmen, auf welche Art und Weise sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit er sein oder ihr Anliegen vermitteln will. Es ist aber auch Aufgabe des Staates, Gefahren für die

öffentliche Sicherheit abzuwehren und hierfür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auch die Versammlungsfreiheit gilt insoweit nicht schrankenlos. Eine Auflösung oder ein Verbot einer Versammlung kann aufgrund der Bedeutsamkeit des Grundrechts der Versammlungsfreiheit jedoch immer nur letztes Mittel sein und ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Vorrangig sind mildere Mittel, wie z.B. der Erlass von versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder der Ausschluss von einzelnen störenden Teilnehmenden, in den Blick zu nehmen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatzkonzept der Polizei Berlin bestand aber kein Grund, die Versammlung nicht entsprechend durchführen zu lassen. Um ein direktes Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Versammlungsteilnehmenden zu verhindern, wurde der Aufzug „Gegen Linkspropaganda und Lügen der Antifa“ durch Einsatzkräfte vorübergehend gestoppt.

10. Ist es insbesondere mit Blick auf die Razzien am 23. Oktober 2024 und dem damit einhergehenden Fund von Waffen und der Feststellung der hohen Gewaltbereitschaft sinnvoll, diese Demoplanung so wie geschehen zu realisieren?

Zu 10.:

Die Versammlung fand mehrere Tage vor den Durchsuchungsmaßnahmen statt. Die im Vorfeld erstellte Gefahrenprognose hatte keine Hinweise auf eine erhöhte Gefahrenlage bei Durchführung der Versammlung ergeben. Entsprechende Beschränkungsgründe lagen mithin nicht vor.

Aktuelle Lagekenntnisse (z. B. Erkenntnisse nach Durchsuchungen) fließen grundsätzlich in eine Gefährdungsbewertung ein. Auf ihrer Grundlage kann die Polizei Berlin prüfen, ob die Durchführung einer Versammlung beschränkt, verboten bzw. die Versammlung nach deren Beginn aufgelöst werden kann.

11. Welche Demonstrationsgeschehen hat es in den vergangenen fünf Jahren in Berlin gegeben (Stichtag 31.10.2024), bei denen Gegendemonstrant*innen zu einer angemeldeten rechtsextremen Demonstration auf der gleichen Strecke in Hör- und Sichtweite laufen durften? Bitte aufzählen.

Zu 11.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

12. Welche Argumente sprechen dagegen, eine Gegendemonstration zu einer rechtsextremen Demonstration auf der gleichen Strecke laufen zu lassen?
13. Welche Argumente sprechen dafür, eine Gegendemonstrationen zu einer rechtsextremen Demonstrationen auf der gleichen Strecke laufen zu lassen?

Zu 12. und 13.:

Gemäß § 3 Absatz 3 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) soll bei der Durchführung von Gegenversammlungen eine Hör- und Sichtweite ermöglicht werden. Die freie Ortswahl entspricht der der Versammlungsfreiheit innewohnenden Gestaltungsfreiheit. Kommt es dabei zu Kollisionen von betroffenen Rechtsgütern, sind diese in praktischer Konkordanz in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Ob und in welcher Tiefe die jeweiligen Rechtsgüter beeinträchtigt werden, kommt dabei auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles an.

Allgemeingültige Aussagen zu bestimmten Versammlungslagen im Sinne der Fragestellung sind daher nicht möglich.

14. Welcher alternativen Planungsmöglichkeiten bedient sich die Versammlungsbehörde in Berlin, wenn eine Gegendemonstration nicht auf der gleichen Strecke laufen soll, um trotzdem Protest in Hör- und Sichtweite zu gewährleisten? Bitte aufzählen.

Zu 14.:

Ist ein Rechtsgüterausgleich erforderlich, geschieht dies regelmäßig durch Kooperation mit den Versammlungsanzeigenden. Lassen sich hierbei die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht ausreichend eindämmen, schließen sich versammlungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 14 VersFG BE an. Hierbei ist stets die Betrachtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles erforderlich.

Berlin, den 24. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport